

Lesefassung

Zuständigkeitsordnung

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow

Die Stadtverordnetenversammlung Buckow hat auf ihrer Sitzung am 26.05.2004 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen.

I.

Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Ihr sind insbesondere die Zuständigkeiten nach § 35 Gemeindeordnung vorbehalten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann für die in dieser Zuständigkeitsordnung übertragenen Geschäfte oder für jeden Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen oder sich für bestimmte Angelegenheiten vorbehalten.

II.

Ausschüsse

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Ausschüsse gebildet: Hauptausschuss, Ausschuss für Bau, Ordnung und Umwelt, Finanzausschuss, Kurortausschuss und Sozialausschuss.
2. Die Fachausschüsse sind nur beratend tätig. Sie haben die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären, die nicht einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

§ 2

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet
 - a) über die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß dem § 57, Abs. 1, 2 und 3 Gemeindeordnung,
 - b) in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung von Gesetzes wegen oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehalts selbst entscheidet,
 - c) soweit nicht ein anderer Ausschuss Entscheidungsbefugnis hat,
 - d) soweit nicht die Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung und dieser Zuständigkeitsordnung beim Amtsdirektor liegt.
 - e) über Vergaben bis 25.000 € im gesamten Baubereich
 - f) über Vergaben bis 25.000 € bei Lieferungen und Leistungen

- (2) Der Hauptausschuss wird insbesondere ermächtigt zur
- a) Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt über 2.000 € bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall,
 - b) Bewilligung von Ratenzahlungen, Festsetzung ihrer Höhe und Entscheidung über Stundungsanträge bei Gemeindeabgaben für den Betrag über 10.000 € DM hinaus bei einer Zeit von mehr als 2 Jahren,
 - c) Verpachtung von Grundstücken, Vermietungen, soweit nicht einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung ,
 - d) Einstellung und Beförderung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen des von der Stadtverordnetenversammlung genehmigten Stellenplanes sowie grundsätzlich alle Entlassungen von Angestellten und Arbeitern,
 - e) Entscheidung gemäß §§ 66 Abs. 7 und 68 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn zwischen dem Amtsdirektor und dem Personalrat keine Einigung zustande kommt,
 - f) Entscheidung bei Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen.
- (3) Er berät in Fragen der Wirtschaftsförderung.

§ 3

Ausschuss für Bau, Ordnung und Umwelt

- (1) Der Ausschuss empfiehlt dem Hauptausschuß die Beschlussfassung im Rahmen der bereitgestellten Mittel in folgende Angelegenheiten.
- a) Gestaltung, Ausbau und Unterhaltung der städtischen Anlagen und Gebäude,
 - b) Verkauf von Materialien, Ankauf von Maschinen, Gerätschaften und dergleichen,
 - c) Umfang, Planung und Ausbau der Straßenbeleuchtung
 - d) Aus- und Neubau von Straßen und Wegen sowie die Auswahl derselben,
- (2) Der Ausschuss bereitet die Beschlußempfehlung für den Hauptausschuß vor, zu Bauanträgen für den Fall des § 34 in Verbindung zur Entscheidung mit § 36 Abs. 1 BBauG (Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) das erforderliche gesetzliche Einvernehmen der Stadt zu erklären.
- (3) Der Ausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss das Einvernehmen der Stadt für Bauanträge in folgenden Fällen zu erklären:
- a) für den Fall des § 31 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.06.1960, BGBl. I, S. 341, in der jeweils geltenden Fassung (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne),
 - b) für den Fall des § 33 i.V.m. § 36 Abs. 1 BBauG (Zulässigkeit von Bauvorhaben während der Planaufstellung),
 - c) für Fälle des § 35 i.V.m. § 36 Abs. 1 BBauG (Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich).
 - d) in den Fällen, in denen es nach besonderen örtlichen Bauvorschriften i.S. § 89 BbgBO (z.B. Gestaltungssatzung u.ä.) erforderlich ist.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, sämtliche Planaufstellungsverfahren zur Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und sonstige Festsetzungsverfahren für die Stadtentwicklung); desgleichen sämtliche Beschlüsse zur Einleitung von Plandurchführungsverfahren (Sanierungsverfahren,

Grenzausgleich, Umlegung, Enteignung), die den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erfordern.

- (4) Er ist beratend tätig für alle Aufgaben der Ordnung und Sicherheit, die nicht zur laufenden Verwaltung oder zur Erfüllung von Aufgaben nach Weisung gehören. Er wird bei der Erarbeitung von ordnungsrechtlichen örtlichen Satzungen und Verordnungen beratend tätig. (Werbemittel, Verkehrssicherheit, Verkehrsplanung) Er empfiehlt dem Hauptausschuss Entscheidungen über Anträge zur Verkehrsbeschilderung.
- (5) Er berät die Stadtverordnetenversammlung in allen Umweltschutzangelegenheiten im weitesten Sinne.
- (6) Er berät die Stadtverordnetenversammlung in Fragen des Denkmalschutzes.
- (7) Er berät die Stadtverordnetenversammlung in Fragen des Naturschutzes und des Baumschutzes, soweit Baumschutzfragen nicht von der Baumschutzkommission behandelt werden.

§ 4

Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss berät die Stadtverordnetenversammlung in allen finanziellen Angelegenheiten.

Daneben werden dem Finanzausschuss folgende Aufgaben übertragen:

- a) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Erstellung des Haushaltsplanes und des Investitionsplanes
- b) Mitwirkung bei Vergaben in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuss
- c) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Fördermittelanträgen
- d) Zusammenarbeit mit den örtlichen Gewerbetreibenden und der örtlichen Wirtschaft

§5

Kurortausschuss

- (1) Der Kurortausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der kurörtlichen Entwicklung. Dabei berät er die Stadtverordnetenversammlung vor allem zu Fragen in Verbindung mit dem Kurortgesetz.
- (2) Der Ausschuss empfiehlt die Festsetzung und Verwendung der Kurtaxe in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss.
- (3) Er ist federführend beratend zuständig in den Angelegenheiten, die überwiegend den Fremdenverkehr und Tourismus betreffen.
- (4) Der Ausschuss koordiniert die kulturellen und sportlichen Aktivitäten in der Stadt und berät den Hauptausschuss über die Verteilung der Mittel an Vereine und für sonstige Veranstaltungen, die im Haushaltsplan für kulturelle und sportliche Zwecke bereitgestellt sind.

§ 6

Sozialausschuss

- (1) Der Ausschuss empfiehlt über die Vergabe von Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues, entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit die Stadt Buckow dazu berechtigt ist.
- (2) Der Ausschuss berät zu Angelegenheiten, die den Sozialbereich betreffen.
- (3) Er berät die Stadtverordnetenversammlung zu allen Fragen der Schulträgerschaft.
- (4) Der Ausschuss ist beratend zuständig für die Kindereinrichtungen (Hort, Kita).
- (5) Der Ausschuss berät die Stadtverordnetenversammlung in allen Fragen der Jugendarbeit. Er erarbeite die Grundsätze der Jugendarbeit (Jugendclub, Jugendarbeit, Sozialarbeit).
- (6) Er berät in Fragen der Seniorenarbeit.

III. **Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist Repräsentant der Stadt. Ihm obliegen die ihm durch Gesetz, Gemeindeordnung (§ 59 GO) und Hauptsatzung übertragenen Aufgaben.

IV. **Amtsleiter**

- (1) Der Amtsdirektor nimmt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Er erledigt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Darüber hinaus wird der Amtsdirektor ermächtigt:
 - a) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
 - b) Rechtsstreitigkeiten zu führen sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Der Hauptausschuss ist hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten,
 - c) Aufträge aus dem Bereich des gesamten Haushaltes bis zu 15.000 € in Übereinstimmung mit der Vergabeordnung zu vergeben,
 - d) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
 - e) Erlass und Niederschlagung von Forderungen der Stadt bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall,
 - f) Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 10.000 €. Die Stundung darf nicht länger als 24 Monate gelten.

Im Übrigen können dem Amtsdirektor durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

V. **Schlußbestimmungen**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Buckow, 27.05.2004

.....
Dr. Block
ehrenamtlicher Bürgermeister
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

.....
Dammann
Amtdirektor